

fen d, übergehen, und ich ersuche den Herrn Referenten die Rednerbühne zu besteigen.

Nachdem dies geschehen, äußert:

Referent D. v. Mayer: Das allerhöchste Decret, worüber die Deputation gegenwärtig der Kammer Bericht erstattet, lautet im Eingange folgendermaßen:

Se. Königliche Majestät haben, insoweit die von den getreuen Ständen, bei lehtabgehaltenem Landtage, in verschiedenen Schriften geschehenen Anträge wegen deren späteren Eingangs nicht bereits beantwortet werden konnten, einer Erklärung aber annoch bedürfen, dieselben in Erwägung gezogen und werden über diejenigen Gegenstände darunter, welche umfanglichere Mittheilungen erfordern, dem dormaligen Landtage die allerhöchsten Erklärungen durch besondere Decrete zugehen lassen.

Hinsichtlich der übrigen, minder umfanglichen Gegenstände aber, wollen Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen die allerhöchste Willensmeinung in Folgendem unverhalten sein lassen.

Referent D. v. Mayer: Ich werde mir erlauben, sogleich den Eingang des Berichts vorzutragen, weil darin eine Frage berührt ist, die vielleicht eine Discussion veranlassen könnte.

Das vorliegende allerhöchste Decret, welches die Königlichen Entschliessungen auf diejenigen ständischen Anträge der vorigen Ständeversammlung enthält, welche am vorigen Landtage unerledigt geblieben und nicht Gegenstand besonderer Einzel-Decrete sind, ist zunächst der ersten Kammer zugegangen. Letztere hat in ihrer ersten öffentlichen Sitzung, den 11. November 1839, beim Vortrage aus der Registrande sofort darüber eine Discussion eröffnet, ob dieses Decret der Vorberathung in einer Deputation bedürfe, ja ob es überhaupt einer Berathung und Beschlußfassung in der Kammer unterliegen könne, und hat endlich auf den Antrag eines ihrer Mitglieder einstimmig beschlossen:

daß dasselbe ohne Weiteres an die zweite Kammer abgegeben, und der Beschluß der letzteren abgewartet werden solle.

Die zweite Kammer dagegen hat in ihrer dritten Sitzung am 13. November 1839, gemäß dem Vorgange des vorigen Landtages, beschlossen, das Decret der ersten Deputation zur Berichterstattung zu überweisen, die dritte Deputation aber zu beauftragen, eine Revision vorzunehmen, ob alle ständische Anträge des vorigen Landtages Berücksichtigung erlangt haben.

Während nun die Erfüllung des letzteren Auftrages der dritten Deputation vorbehalten bleibt, beeilt sich die erste Deputation, das Ergebnis ihrer Berathung, wobei auch, soweit nöthig, die Zuziehung Königlicher Commissarien stattgefunden hat, der Kammer in Folgendem darzulegen.

Präsident D. Haase: Ich würde vor allen Dingen die Frage an die Kammer zu richten haben, ob Jemand im Allgemeinen über das Allerhöchste Decret zu sprechen wünsche? Wenn Niemand das Wort begehrt, haben wir sofort zur Berathung der speciellen Punkte überzugehen, und ich würde solchenfalls den Referenten bitten im Vortrage fortzufahren.

Referent D. v. Mayer: Es wird vielleicht der Kammer genehm sein, wenn ich diesmal bei dem Vortrage des Berichts die gewöhnliche Ordnung in Etwas umkehre. Es sind in dem Berichte jedesmal die Vorgänge des vorigen Landtags ausführlich angegeben und vorgetragen. Wenn nun sonst gewöhnlich beim Vortrage der Inhalt des allerhöchsten Decrets zuerst

vorgelesen, und hierauf das Verlesen des Berichts angeknüpft zu werden pflegt, so möchte ich glauben, wir würden in vorliegender Sache mehr in der natürlichen Ordnung fortschreiten, wenn ich zuerst das aus dem Berichte vorläse, was darin über die Antecedentien gesagt ist, dann den Inhalt des allerhöchsten Decrets angäbe, und hieran das Gutachten der Deputation angeschlossen. Es würden dadurch mindestens viele Wiederholungen vermieden werden.

Präsident D. Haase: Die Kammer scheint damit einverstanden.

Referent D. v. Mayer verliest das Deputationsgutachten ad 1. wie folgt:

In der ständischen Schrift, die von dem Abgeordneten Eisenstück bevormortete Petition des Advocat Hähnel zu Radeburg, um Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über das Auszugsverhältniß betreffend, vom 17. October 1837. war der Antrag gestellt worden:

„Se. Königliche Majestät möchten der nächsten Ständeversammlung einen Gesetz-Entwurf über den Auszug vorlegen und die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes über die das Auszugsverhältniß betreffenden zweifelhaften Rechtsfragen, insoweit die ihnen unterliegenden Principien feststehen, unerwartet der neuen Gesetzgebung, zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen, gnädigst geruhen.“

Im Landtagsabschiede heißt es unter II. 1. diesfalls folgendergestalt:

„ — so werden Wir

1) das Ober-Appellationsgericht anweisen lassen, diejenigen Rechtsgrundsätze, welche es seinen Entscheidungen über die das Auszugsverhältniß betreffenden zweifelhaften Rechtsfragen unterzulegen pflegt, in Gemäßheit §. 9. des Gesetzes vom 28. Januar 1835, die höheren Justizbehörden ic. betreffend, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Nach dessen Erfolge wollen Wir in nähere Erwägung ziehen, inwiefern die Erlassung eines besonderen Gesetzes über die eigenthümlichen Verhältnisse des Auszuges annoch nothwendig und, ohne die Einheit der Civil-Gesetzgebung zu stören, möglich sei, wovon das Resultat der künftigen Ständeversammlung vorgelegt werden soll.“

Im Decrete heißt es:

Der allerhöchsten Anordnung gemäß hat das Oberappellationsgericht die Rechtsgrundsätze, welche es seinen Entscheidungen über die das Auszugsverhältniß betreffenden zweifelhaften Rechtsfragen unterzulegen pflegt, bekannt gemacht.

Da hierin die Zweifel, welche über die rechtlichen Verhältnisse bei diesem Institute hauptsächlich vorzukommen pflegen, ausführlich behandelt worden, so wird die Erlassung eines besonderen Gesetzes hierüber dormalen nicht nothwendig sein.

Die Deputation sagt nun noch:

Da nun durch die Bekanntmachung des Ober-Appellationsgerichtes, einige Rechtsätze in Beziehung auf den Auszug betreffend, vom 2. October 1839,

f. Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1839. 18. Stück, Nr. 82. S. 277 ff.

neben den wichtigsten und einflußreichsten Principfragen die von der vorigen Ständeversammlung aufgestellten Zweifel fast ohne Ausnahme erlediget worden sind; da ferner nur eine längere Erfahrung an die Hand geben kann, ob die dormalen publicirten Entscheidungsnormen ausreichend sind oder nicht,